

Wettbewerb Teilnahmebedingungen

Stand: 29.06.2026

§1 – Über den Wettbewerb: Initiatoren, Ziele, Administration

- (A) Der Wettbewerb „Berliner Klima Schulen“ ist eine gemeinsame Initiative der *Initiatoren* Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) und der GASAG AG. Diese sind *Auslobende* des Wettbewerbs. Das Wettbewerbsjahr findet **im auf der Wettbewerbs-Homepage www.berliner-klimaschulen.de jeweils angegebenen Zeitraum statt**, beginnt mit der Ankündigung des Wettbewerbs auf dieser und endet mit der auf die Bewerbungsphase folgenden Würdigung der siegreichen Beiträge.
- (B) Der Wettbewerb soll Jahrgangsstufen, Kurse, AGen, Gruppen von Schülerinnen und Schülern, Initiativen etc. an Bildungseinrichtungen in Berlin auszeichnen, die sich im weitesten Sinne mit der Klimakrise und Ansätzen zum Klimaschutz auseinandersetzen und sich hier durch ein hohes Engagement hervortun. So soll einerseits sichtbar gemacht werden, wie vielfältig Ansätze zum Klimaschutz schon bei jungen Menschen und Heranwachsenden sein können und wie umfassend die Beispiele guter Praxis an Bildungseinrichtungen bereits sind. Andererseits sollen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Bildungseinrichtungen und -träger noch stärker für die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit sensibilisiert werden mit der Absicht, Nachahmerinnen und Nachahmer zu gewinnen und die Beteiligten dafür zu begeistern, an der Gestaltung einer zukunftsfähigen Gesellschaft teilzuhaben. Gewürdigt werden soll dabei der Dreiklang aus Institution, motiviertem Fachpersonal sowie den aktiven jungen Menschen.
- (C) Organisiert wird der Wettbewerb durch EUMB Pöschk GmbH & Co. KG, Oranienplatz 4, 10999 Berlin (*Wettbewerbsbüro*). Veranstalterin des Wettbewerbs und damit Vertragspartnerin der Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Bewerberinnen und Bewerber) ist das Wettbewerbsbüro.
- (D) Auslobende und Wettbewerbsbüro sind *Durchführende* des Wettbewerbs.

Initiatoren

Wettbewerbsbüro



EUMB  **Pöschk**

§ 2 – Zugang zum Wettbewerb, Einreichung

- (A) Teilnehmen am Wettbewerb können alle Gruppen (ganz gleich ob konstituiert oder freie Zusammenschlüsse) von Schülerinnen und Schülern, die an einer Berliner Bildungseinrichtung gemeinsam im Sinne der in §1(B) sowie ggf. der Auslobung zusätzlich benannter Wettbewerbs-Ziele gewirkt haben bzw. seit Beginn des auf das Wettbewerbsjahr vorangegangenen Schuljahrs wirken und mit Unterstützung mindestens einer didaktisch tätigen, erwachsenen und an der entsprechenden Bildungseinrichtung beschäftigten Person — z.B. Lehrerin oder Lehrer, Erzieherin oder Erzieher etc. — (*Einreichende/einreichende Person*) die Wettbewerbs-Einreichung durch diese Person vornehmen lassen (*Bewerberinnen und Bewerber*).**
- a. Die Teilnahme am Wettbewerb erfolgt durch die *fristgerechte* Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Einreichungsunterlagen, die auf der Website des Wettbewerbs zur Verfügung gestellt werden sowie durch die Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen im Rahmen der Einreichung durch die einreichende Person.
 - b. Durch einfache Erklärung gegenüber dem Wettbewerbsbüro kann nach der Einreichung der Bewerbung die einreichende Person auch gewechselt werden, sofern die neue Person den Kriterien des Wettbewerbs ebenfalls genügt.
- (B) Die Einreichung erfolgt im Regelfall über die wie oben angegeben bereitgestellten Möglichkeiten, in Ausnahmefällen kann auch eine persönliche Abgabe an der Adresse des Wettbewerbsbüros in Berlin erfolgen.
- (C) Bildungseinrichtungen im o.a. Sinne werden im Rahmen der Auslobung des Wettbewerbs definiert. Die Auslobenden sowie die Jury können Beiträge von Institutionen zum Wettbewerb zulassen, die nicht im Rahmen der Auslobung benannt sind, jedoch von der Jury als Bildungseinrichtung im Sinne dieses Wettbewerbs verstanden werden.
- (D) Die Einreichung erfolgt auf eigene Kosten. Für übersandte Unterlagen wird keine Haftung übernommen.
- (E) Mehrere Wettbewerbsbeiträge einer einzelnen Bildungseinrichtung sind ausdrücklich erwünscht. Einreichende sowie Schülerinnen und Schüler können entsprechend auch in mehreren Wettbewerbsbeiträgen im Wettbewerb vertreten sein.
- (F) Ein Rücktritt vom Wettbewerb ist den Bewerberinnen und Bewerbern jederzeit möglich und formlos gegenüber dem Wettbewerbsbüro schriftlich bzw. in Textform zu erklären. Einzelne Gruppenmitglieder können ihren individuellen Rücktritt aus dem Wettbewerb erklären, ohne dass die gesamte Einreichung damit zurückgezogen wird, sofern durch diesen Rücktritt die Änderung keine Tatsachen herstellt, die bereits eine Nicht-Zulassung zum Wettbewerb begründet hätten (z.B. Rücktritt der einreichenden Lehrkraft oder Unterschreiten der Mindestgruppengröße).
- (G) Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind von einer Teilnahme zum Wettbewerb ausgeschlossen.

§ 3 – Wettbewerbskriterien

- (A) Die Durchführenden definieren für den Wettbewerb *Kriterien*, die mit der Auslobung veröffentlicht werden. Wettbewerbsbeiträge müssen mindestens einem der Kriterien genügen, um zum Wettbewerb zugelassen zu werden (Nominierung).
- (B) Die Durchführenden definieren *notwendige* Angaben, die für eine Bewerbung zum Wettbewerb notwendig sind. Bewerberinnen und Bewerber müssen die geforderten Angaben im Zeitraum der Bewerbungsphase über die in der Auslobung definierten Wege (Einreichungsunterlagen) erbringen.
- (C) Eine Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen hinsichtlich der formalen Kriterien erfolgt durch die Durchführenden. Es werden nur jene Bewerbungen an die Jury weitergeleitet, die die formalen Kriterien eingehalten haben.
- (D) Die Durchführenden können von den Einreichenden in Einzelfällen weitere Angaben und ggf. erläuterndes zusätzliches Material erbitten, sofern das zur Bewertung der Bewerbung sinnvoll und notwendig ist. Einreichende erklären sich bereit, Zugang hierzu einzuräumen, falls diese für eine Bewertung in Bezug auf die Wettbewerbskriterien notwendig ist.
- (E) Wettbewerbsbeiträge, zu denen nachweislich falsche Angaben durch die Einreichenden gemacht wurden, können zu jedem Zeitpunkt vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.
- (F) Es steht den Durchführenden frei, auch kurzfristig allgemeine Nachfristen für Einreichungen zum Wettbewerb zu bestimmen.

§ 4 – Jury, Entscheid

- (A) Die Durchführenden setzen eine oder mehrere Jurys aus i.d.R. mehreren fachlich geeigneten Personen ein, die nach Abschluss der Bewerbungsphase unter freier Berücksichtigung der Wettbewerbskriterien über Nominierung und Auszeichnung der Wettbewerbsbeiträge entscheidet. Die Jurymitglieder werden öffentlich bekannt gegeben.
 - a. Eine Jury kann auch eine öffentliche Gruppe sein und über einfache Abstimmungsverfahren zu einem Ergebnis gelangen (z.B. Publikumspreis).
- (B) Die Jury entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung über eine Nominierung der Wettbewerbsbeiträge zum Wettbewerb.
- (C) Die Jury entscheidet auf Basis eines durch die Durchführenden bereitgestellten Kriterienkatalogs sowie ihrer fachlichen Expertise über die Auszeichnungen. Sie schuldet keine Rechtfertigung für ihren Entscheid.
- (D) Aus den nominierten Einreichungen wählt die Jury in nicht-öffentlicher Sitzung die siegreichen Wettbewerbsbeiträge aus. Es steht der Jury frei, weitere Preiskategorien (z.B. Sonderpreise) nach Bedarf und Bewerbungsstand in Absprache mit den Durchführenden festzulegen und auszuzeichnen.
- (E) Die Einreichenden erhalten binnen 5 Tagen nach Entscheid der Jury eine Information zu ihrem Status im Wettbewerb.

§ 5 – Auszeichnung und Preise

- (A) Die Auszeichnung „Berliner Klima Schule“ ist eine ideelle Auszeichnung. Alle Ausgezeichneten erhalten eine Urkunde.**

- (B) Außerdem können für das Wettbewerbsjahr Preisgelder ausgelobt werden, die über die Website des Wettbewerbs im Rahmen der Ankündigung des Wettbewerbs zusätzlich benannt werden.**
- a. Es können zusätzliche Preisgelder sowie Sachpreise bereitgestellt und über die Website des Wettbewerbs angekündigt werden.
- (C) Preisgelder werden im Falle einer Auszeichnung durch das Wettbewerbsbüro an die siegreiche Bildungseinrichtung per Überweisung ausgezahlt, welche das Preisgeld in Absprache mit den konkreten Bewerberinnen (Lehrerinnen und Lehrer/Schülerinnen und Schüler) möglichst im Sinne des ausgezeichneten Wettbewerbsbeitrags oder für vergleichbare Zwecke, die sich auf das Themenfeld Klimaschutz an der Schule beziehen, einsetzen soll.
- a. Eine kurze Information über die Verwendung (formfrei) ist dem Wettbewerbsbüro bis zum Ablauf des laufenden Schuljahrs zukommen zu lassen.
- (D) Sachpreise werden auf Kosten des Wettbewerbsbüro innerhalb Berlins übergeben oder zugestellt.
- (E) Ausgezeichnete dürfen den jeweils passenden Titel „Berliner Klima Schule“, „Berliner Klima Lehrerin“/„Berliner Klima Lehrer“ oder „Berliner Klima Schülerin“/„Berliner Klima Schüler“ in Verbindung mit der Jahreszahl des Wettbewerbsjahrs in der institutionellen sowie auch der persönlichen Werbung und Außendarstellung zeitlich und räumlich unbegrenzt verwenden.
- (F) Eine (auch nachträgliche) Aberkennung der Auszeichnung ist möglich, sofern (auch nach Wettbewerbsende) Informationen bekannt werden, die rechtsmissbräuchliches Verhalten oder einen Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen durch die Einreichenden oder die Bewerberinnen und Bewerber darstellen.
- (G) Bei missbräuchlicher Verwendung des Titels oder bereitgestellter Materialien (z.B. Urkunden, Wettbewerbs-Marketingmaterial etc.) können die Durchführenden deren weitere Verwendung teils oder in Gänze untersagen. Dies gilt auch bei grobem Fehlverhalten der Ausgezeichneten, das den Ruf des Wettbewerbs im Gesamten beschädigen kann.
- (H) Bei zukünftigem Verhalten, das den Zielen des Wettbewerbs (insbesondere Klimaschutz) grob zuwiderläuft oder den Ruf des Wettbewerbs oder der Auslobenden beschädigen kann, kann die Auszeichnung durch die Durchführenden nachträglich aberkannt werden. Der Titel sowie bereit gestellte Materialien (inkl. Urkunde) dürfen in diesem Falle nicht mehr geführt bzw. verwendet werden.
- (I) Das Wettbewerbsbüro unterstützt ausgezeichnete Bildungseinrichtungen nach Maßgabe freier Ressourcen bei der Kommunikation ihrer Leistungen und ihrer Auszeichnung über eigene und kooperierende Kanäle. Ein Anspruch auf Unterstützungs- und Kommunikationsleistungen besteht nicht.

§ 6 – Umgang mit persönlichen Daten, Datenschutz, Persönlichkeits- und Urheber- sowie Veröffentlichungsrechte

- (A) Der Wettbewerb dient der öffentlichen Bekanntmachung von vorbildlichem Klimaschutz an Bildungseinrichtungen in Berlin. Qua Bewerbung stimmen die Einreichenden daher zu, dass ihre Institutionen durch die Durchführenden öffentlich, auch unter Rückgriff auf die bei der Anmeldung eingereichten Daten sowie im Rahmen jeweils eigener

Kommunikationsmaßnahmen, vorgestellt werden. Kontaktdaten der Einreichenden werden auf Anfrage an die Presse weitergegeben.

- a. Interne Kontaktdaten sowie sensible Informationen, sofern explizit bei der Bewerbung als solche gekennzeichnet, sind davon ausgenommen.

(B) Einreichende stimmen ausdrücklich zu, dass im Falle einer Auszeichnung die Namen ihrer Schulen sowie des bei der Bewerbung angegebenen Fachpersonals (Lehrerinnen und Lehrer etc.) öffentlich kommuniziert werden dürfen.

- a. Namen von Schülerinnen und Schülern werden nur kommuniziert, sofern hierzu ausdrücklich Einwilligungen vorliegen, welche das Wettbewerbsbüro bedarfsweise — ggf. auch mit Unterstützung durch die Einreichenden — gesondert einholen kann.

(C) Für Einreichungen zum Wettbewerb gilt grundsätzlich die Datenschutzerklärung des Wettbewerbsbüros, zu finden unter www.eumb-poeschk.de/datenschutzerklaerung, in der Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung der persönlichen Daten erklärt sind und ein Ansprechpartner benannt ist.

- a. Zwecke der Datenerhebung im Rahmen dieses Wettbewerbs sind unter anderem die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung inkl. Bewertung aller Beiträge durch die Jury, das Wettbewerbshandling inkl. Produktion von Urkunden oder Auszahlung von Preisen/Gewinnen, die öffentliche Kommunikation des Wettbewerbs und der Preisträgerinnen und Preisträger sowie die rechtssichere Dokumentation der Wettbewerbsbeiträge und möglicher rechtlicher Ansprüche.
- b. Zugang zu den eingereichten Daten erhalten die Durchführenden des Wettbewerbs gemäß §1 sowie durch diese ggf. eingesetzte (Sub-)Dienstleister, mit denen jeweils rechtskonforme Vereinbarungen zum Datenschutz geschlossen sind. Mitglieder der Jury erhalten nur Zugang zu nicht-personenbezogenen Daten, die für eine Bewertung der Beiträge unmittelbar relevant sind.
- c. Der Verwendung der bei der Bewerbung eingereichten Daten und Materialien kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Wettbewerbsbüro in Teilen oder in Gänze für die Zukunft widersprochen werden. Sofern dies den Namen der ausgezeichneten Bildungseinrichtung einschließen soll gleicht dies dem (auch nachträglichen) Verzicht auf die (verliehene) Auszeichnung.

(D) Einreichende stimmen zu, dass in ihrer Einreichung enthaltene Materialien durch die Durchführenden des Wettbewerbs (Initiatoren und Wettbewerbsbüro) räumlich und zeitlich unbeschränkt, Entgelt- und Lizenzrechtfrei — auch in veränderter Form — in der Öffentlichkeitsarbeit zum Wettbewerb, insbesondere auch der Kommunikation der Wettbewerbs-Gewinner, genutzt und veröffentlicht werden dürfen.

- a. Die Einreichenden stellen sicher, dass alle übersandten Materialien frei von Rechten Dritter (insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte) sind.
- b. Die Erlaubnis zur Nutzung und Veröffentlichung erstreckt sich auch auf etwaige Dienstleister und Beauftragte der Durchführenden, sofern sich die Nutzung auf Zwecke der Wettbewerbs-Kommunikation beziehen. Sie erstreckt sich weiterhin auf mögliche Nachfolge-Institutionen der Durchführenden, die den Wettbewerb anstelle der jetzigen Durchführenden weiterführen sowie für journalistische Zwecke. Die Durchführenden dürfen die Materialien entsprechend an Pressevertreter und Verlage zur Veröffentlichung weitergeben.

- c. **Materialien, die im o.a. Sinne nicht genutzt werden dürfen/können und lediglich zum Zweck einer Bewertung durch die Jury beigelegt werden, werden klar durch die Einreichenden schon im Rahmen der Übersendung gekennzeichnet.**
 - d. **Die Zustimmung zur Veröffentlichung kann jederzeit in Textform gegenüber dem Wettbewerbsbüro für die Zukunft widerrufen werden.**
- (E) **Die Einreichenden sind sich der besondere Schutzwürdigkeit von Minderjährigen bewusst und versichern gegenüber den Durchführenden, dass ggf. rechtlich notwendige Zustimmungen zur Weitergabe und Veröffentlichung von persönlichkeitsrechtlich relevanten Materialien, persönlichen Daten und sonstigen Informationen eingeholt wurden.**
- (F) Die Einreichenden stellen die Durchführenden sowie mögliche weitere Rechteinhaber zur Veröffentlichung gemäß dieses § von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer Zuwiderhandlung gegen die o.a. Pflichten ergeben. Dies schließt Kosten zur Rechtsverfolgung / -abwehr und sonstige Schadenersatzansprüche ein.

§ 7 – Haftung

- (A) Das Wettbewerbsbüro leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
- a. Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b. Bei grober Fahrlässigkeit gegenüber Institutionen in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Gegenüber Verbrauchern unbeschränkt.
 - c. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten, z.B. Weitergabe formgerechter Wettbewerbsbeiträge an die Jury), die nur auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, haftet es – auch gegenüber Verbrauchern – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.
- (B) Befindet sich das Wettbewerbsbüro mit seiner Leistung in Verzug, so haftet es wegen dieser Leistung auch für Zufall unbeschränkt, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (C) Soweit die Haftung des Wettbewerbsbüros ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der *Auslobenden* sowie die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Wettbewerbsbüros oder der Auslobenden. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 8 – Schlussbestimmungen

- (A) Es steht den Auslobenden frei, den Wettbewerb sowie einzelne Aspekte (z.B. Jury-Zusammensetzung, Preiskategorien) jederzeit ohne Angaben von Gründen nach

Notwendigkeit zu modifizieren oder abzusagen. Ein Anspruch auf Ersatz besteht in diesem Falle nicht.

- (B) Sollten einzelne Aussagen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die übrigen Aussagen. Unwirksame Teile sind automatisch so auszulegen, dass ihrer ursprünglichen Absicht weitgehend und in wirksamer Form entsprochen wird.
- (C) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (D) Gerichtsstand ist Berlin.